

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila vom 09. April 2018

66

10.

10.01.

Finanzen

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

**Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes
Rechnungsmodell 2 (HRM2) / Entscheidungen im
Übergang**

**Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des
Verwaltungsvermögens**

**Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die
Bilanzierung von Verpflichtungen**

Ausgangslage

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz durch den Zürcher Kantonsrat verabschiedet. Am 20. November 2016 genehmigte der Kantonsrat die Verordnung zum Gemeindegesetz. Die neue Gesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

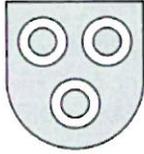
HRM2 ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechnungsmodells (HRM1), welches im Jahre 1986 erstmals angewendet worden ist. Die Ablösung der bestehenden Buchführung ist nötig geworden, um Wünsche und Erwartungen an ein fortschrittliches Rechnungsmodell erfüllen zu können. Neben der Schaffung von aussagekräftigen Werten als Entscheidungsgrundlagen, der inhaltlich vergleichbaren Finanzdaten der Kommunen sowie dem Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse hat auch die Forderung nach Transparenz in der Organisationsstruktur zur genannten Weiterentwicklung geführt.

HRM2 wird auf den 1. Januar 2019 eingeführt. Das bedeutet, dass der Voranschlag 2019, welcher im 2018 zu verabschieden ist, bereits auf Basis der neuen Rechnungslegung erfolgen muss. Der erste Rechnungsabschluss wird demzufolge anfangs 2020 für das Rechnungsjahr 2019 vorliegen.

Grundsätze bei der Einführung von HRM2

Bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die Gemeinden insbesondere durch folgende Neuerungen betroffen:

- Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage "true and fair view-Prinzip".
- Freiwillige Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Investitionen ab 1986. Für die Eingangsbilanz wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.
- Wechsel der Abschreibungsmethode von der degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung aufgrund der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionen.
- Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen.
- Verpflichtung zur Führung einer Anlagebuchhaltung.
- Beschliessen von Regeln zum mittelfristigen Budgetausgleich.
- Festlegung der Höhe einer Aktivierungs- sowie Wesentlichkeitsgrenze.
- Veröffentlichung bestimmter Finanzkennzahlen im Bericht zur Jahresrechnung und zum Voranschlag.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila vom 09. April 2018

Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens / Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist. Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich VGG vom 29. Juni 2016). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Nach § 21 VGG wird die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens 50'000 Franken.

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Die bisherige Rechnungslegung HRM1 kennt keine Aktivierungs- oder Wesentlichkeitsgrenzen. Allerdings haben Gemeinden mit weniger als 2'000 Einwohnern schon unter dem alten Recht Investitionen bis 20'000 Franken der Laufenden Rechnung belasten dürfen, sofern es deren finanziellen Verhältnissen erlauben (Handbuch über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden 1984, Kapitel 10).

Ein Kernstück des neuen Rechnungsmodells HRM2 bildet die offene Darstellung der finanziellen Reserven einer Gemeinde. Dazu gehört auch die vollständige Erfassung der Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit ist es jedoch sinnvoll, kleinere Investitionen der Erfolgsrechnung belasten zu können. Die Festlegung



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wila vom 09. April 2018

der Aktivierungsgrenze auf **25'000 Franken** erscheint für die Politische Gemeinde Wila als angemessen.

Zu beachten ist, dass die Aktivierungsgrenze nur für Investitionsaufgaben Geltung hat. Ordentliche Unterhaltskosten zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines gebrauchswerten Zustandes vorhandener Bauten oder Einrichtungen werden wie bisher der Laufenden Rechnung.

Die Aktivierungs- oder Wesentlichkeitsgrenze wird nicht jährlich angepasst damit eine gewisse Stetigkeit gegeben ist.

Der Gemeinderat
b e s c h l i e s s t:

1. Die Aktivierungsgrenze gemäss § 21 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich VGG vom 29. Juni 2016 - und damit auch die Wesentlichkeitsgrenze - für die Politische Gemeinde Wila wird bei **25'000 Franken** festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat Simon Mösch (Finanzvorstand)
 - Finanzverwaltung Wila
 - Primarschulgemeinde Wila (zur Information)
 - Oberstufenschulgemeinde Wila (zur Information)
 - Rechnungsprüfungskommission Wila (zur Information)
 - Firma Revipro AG, Revision und Beratung, Alpenstrasse 22, 8800 Thalwil (zur Information).

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:


HP. Meier


B. Zinniker

